

Nr. 10 – Stand: Februar 2023

Altersrenten und ihre Voraussetzungen: Wann kann ich mit und ohne Abschläge eine Altersrente erhalten?

Wer kann welche Altersrente erhalten?

Es gibt folgende Altersrenten:

1. Regelaltersrente
2. Altersrente für langjährig Versicherte
3. Altersrente für besonders langjährig Versicherte
4. Altersrente für schwerbehinderte Menschen
5. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (diese Altersrente behandelt der Info-Dienst nicht).

Die Altersrenten 2 – 5 werden auch als vorgezogene Altersrenten bezeichnet. Jede Altersrente setzt voraus, dass Sie bestimmte **rentenrechtliche Zeiten** (Wartezeit) erfüllt und ein bestimmtes Lebensalter (**Altersgrenze**) erreicht haben.

Bei der Altersrente für langjährig Versicherte und bei der Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung gibt es die Möglichkeit, vorzeitig in Rente zu gehen. Dann ergeben sich allerdings **Rentenabschläge**, d.h. die Rente fällt geringer aus. Der Abschlag ist umso höher, je früher Sie in Rente gehen: um **0,3 Prozent je Monat**. Im Rentenbescheid heißt das „**Zugangsfaktor**“: Zugangsfaktor 1,0 bedeutet keinen Rentenabschlag, ein Zugangsfaktor unter 1,0 zeigt den Rentenabschlag an, zum Beispiel: Der Zugangsfaktor 0,892 bedeutet einen Rentenabschlag von 10,8 Prozent.

Durch eine **Rentenauskunft** erfahren Sie, wann Sie eine Altersrente erhalten können, regulär ohne Rentenabschlag oder vorzeitig mit Rentenabschlag. Ab dem Alter von 55 Jahren wird Ihnen alle drei Jahre die Rentenauskunft zugeschickt. Außerdem können Sie auf Antrag eine Rentenauskunft erhalten, wenn Sie mindestens 50 Jahre alt sind oder ein berechtigtes Interesse angeben, zum Beispiel eine drohende Erwerbsminderung. Weitere Angaben erhalten Sie von den **Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung** und von **Versichertenältesten oder VersichertenberaterInnen**.

Rentenarten

Die Regelaltersrente

Sie müssen **fünf Jahre** an Beitragszeiten erfüllt haben (so genannte Wartezeit). Zu dieser Wartezeit zählen auch Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten, wenn die Pflegekasse Beiträge eingezahlt hat. Die Altersgrenze lag bei 65 Jahren und wird seit dem Geburtsjahrgang 1947 schrittweise angehoben. Ab Geburtsjahrgang 1964 liegt das reguläre Renteneintrittsalter dann bei **67 Jahren** („Rente mit 67“).

Tabelle 1: Regelaltersrente, Jahrgänge 1956-1964:

Jahrgang	Rentenbeginn Jahr/Monat
1956	65/10
1957	65/11
1958	66
1959	66/2
1960	66/4
1961	66/6
1962	66/8
1963	66/10
1964	67

Die Altersrente für langjährig Versicherte

Für diese Rente müssen Sie **35 Jahre** an so genannten rentenrechtlichen Zeiten erfüllt haben. Dazu gehören neben den Beitragszeiten auch Anrechnungszeiten.

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie aus persönlichen Gründen keine Rentenversicherungsbeiträge bezahlen können, wie zum Beispiel Schul- und Hochschulzeiten, Arbeitslosigkeitszeiten und Zeiten eines Beschäftigungsverbots wegen Schwangerschaft und Mutterschaft. Teilweise ist die Anrechnung zeitlich begrenzt. Die reguläre Altersgrenze lag bei 65 Jahren und wird seit dem Geburtsjahrgang 1949 schrittweise angehoben. Ab Geburtsjahrgang 1964 liegt das Renteneintrittsalter dann bei **67 Jahren**. Ein vorzeitiger Rentenbeginn **mit Abschlägen ist ab 63 Jahren möglich**.

Tabelle 2: Altersrente für langjährig Versicherte, Jahrgänge 1956-1964:

Jahrgang	Rentenbeginn Jahr/Monat	Abschlag bei Rentenbeginn mit 63 in Prozent
1956	65/10	10,2
1957	65/11	10,5
1958	66	10,8
1959	66/2	11,4
1960	66/4	12,0
1961	66/6	12,6
1962	66/8	13,2
1963	66/10	13,8
1964	67	14,4

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Auf diese Rentenart haben Personen Anspruch, die mindestens **45 Jahre** an so genannten rentenrechtlichen Zeiten erfüllt haben. Dabei werden angerechnet: Pflichtbeitragszeiten, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Krankengeld und von Übergangsgeld. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden angerechnet, nicht aber in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn (Ausnahme: Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers). Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II werden nicht angerechnet. Wenn Sie freiwillig Beiträge eingezahlt haben, wird das nur dann angerechnet, falls Sie 18 Jahre an Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben.

Als diese Rente eingeführt wurde, konnten Versicherte sie mit 63 Jahren abschlagsfrei erhalten und deshalb wird sie auch „Rente mit 63“ genannt. Die Altersgrenze wird ab Geburtsjahrgang 1953 schrittweise angehoben. Ab Geburtsjahrgang 1964 liegt das Renteneintrittsalter bei **65 Jahren**. Ein noch **früherer Rentenbezug ist hier nicht möglich**, auch nicht mit Abschlägen.

Tabelle 3: Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Jahrgänge 1956-1964:

Jahrgang	Rentenbeginn Jahr/Monat
1956	63/8
1957	63/10
1958	64
1959	64/2
1960	64/4
1961	64/6
1962	64/8
1963	64/10
1964	65

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Dafür müssen Sie einen **Grad der Behinderung (GdB) von 50** haben und **35 Jahre** an rentenrechtlichen Zeiten erfüllen. Die Altersgrenze wird schrittweise angehoben. Ab Geburtsjahrgang 1964 liegt das Renteneintrittsalter bei **65 Jahren**. Ein vorzeitiger Rentenbezug ist **mit 10,8 Prozent Abschlag frühestens 3 Jahre vorher möglich** (0,3 Prozent pro Monat).

Tabelle 4: Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Jahrgänge 1956-1964:

Jahrgang	Rente ohne Abschlag	Vorzeitiger Rentenbeginn	Abschlag in Prozent
1956	63/10	60/10	10,8
1957	63/11	60/11	10,8
1958	64	61	10,8
1959	64/2	61/2	10,8
1960	64/4	61/4	10,8
1961	64/6	61/6	10,8
1962	64/8	61/8	10,8
1963	64/10	61/10	10,8
1964	65	62	10,8

Wie erhöht sich die Regelaltersrente durch einen späteren Rentenantrag?

Sobald Sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreichen, die Rente aber nicht beantragen, erhöht sich für **jeden Monat** des späteren Rentenbeginns die Rente **um 0,5 Prozent**. Auch dies erkennen Sie im Rentenbescheid beim Zugangsfaktor: Er ist dann höher als 1,0.

Wie können Sie Rentenabschläge ausgleichen?

Sobald Sie eine **Rentenauskunft** – frühestens mit 50 Jahren – erhalten und solange Sie die Regelaltersgrenze nicht erreicht haben, können Sie gegenüber der Rentenversicherung erklären, dass Sie vorzeitig eine Altersrente beziehen und den Rentenabschlag ganz oder teilweise durch freiwillige Beiträge ausgleichen wollen. Über die Höhe der nötigen Beiträge können Sie ebenfalls eine Rentenauskunft beantragen. Wenn Sie später doch zum regulären Renteneintrittsalter die Rente beantragen, erhöhen diese Beiträge die Rente.

Was können Sie zu einer Altersrente hinzuverdienen?

Bis 2022 konnten Sie nur ab der Regelaltersgrenze – ohne Rentenminderung – unbegrenzt hinzuverdienen. Seit 2023 gilt das immer, wenn Sie eine Altersrente beziehen. In diesem Fall gibt es keine Hinzuverdienstgrenze mehr.

Renten für Hinterbliebene

Witwen und Witwer erhalten die Rente der Ehepartner in den ersten drei Monaten nach dem Monat des Todes unverändert weiter (Sterbevierteljahr). Die **große Witwenrente/Witwerrente** wird gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer mindestens 45 Jahre alt ist – diese Grenze wird seit 2012 je nach Sterbejahr schrittweise auf 47 Jahre angehoben – oder ein eigenes oder ein Kind des Ehegatten unter 18 Jahren erzieht oder erwerbsgemindert ist. Sie wird in Höhe von **55 Prozent** gezahlt und in folgenden Fällen in Höhe von **60 Prozent**:

- Der Ehegatte ist vor dem 01.01.2002 verstorben oder
- bei bis 2001 geschlossenen Ehen ist ein Ehegatte oder sind beide vor dem 02.01.1962 geboren.

Andernfalls wird die **kleine Witwenrente/Witwerrente** in Höhe von **25 Prozent** gezahlt. Dauerte die Ehe bis zum Tod weniger als ein Jahr, wird die Rente nur ausnahmsweise gezahlt. Haben sich Ehegatten für ein **Rentensplitting** entschieden – dabei werden die Rentenanwartschaften aufgeteilt – können sie keine Witwenrente/ Witwerrente erhalten. Ein Sonderfall ist die **Erziehungsrente**, wenn die Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden wurde und der geschiedene Ehepartner oder die Ehepartnerin danach verstirbt. Die Erziehungsrente wird bei Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes der/des

Verstorbenen gezahlt, wenn das Kind noch nicht 18 Jahre alt ist oder es wegen einer Behinderung seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann, höchstens aber bis zur Regelaltersgrenze. Erziehungsrente wird nicht weitergezahlt, wenn der/die Betreffende wieder heiratet.

Kinder erhalten nach dem Tod eines Elternteils eine **Halbwaisen-**, nach dem Tod beider Eltern grundsätzlich eine **Vollwaisenrente**. Die Waisenrente wird nur gezahlt, solange das Kind noch nicht 18 Jahre alt ist, bei Schul- oder Berufsausbildung, solange es noch nicht 27 Jahre ist. Wenn das Kind seinen Lebensunterhalt wegen einer Behinderung nicht bestreiten kann, wird das Waisengeld auch darüber hinaus gezahlt.

Auf Renten für Hinterbliebene wird **eigenes Einkommen angerechnet**. Die Rente vermindert sich dabei um 40 Prozent des Einkommens oberhalb des 26,4-fachen des aktuellen Rentenwerts. Für jedes Kind, das Waisenrente erhalten kann, erhöht sich der Freibetrag um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwerts.

Beispiel für die alten Bundesländer:

Der Freibetrag beträgt: aktueller Rentenwert 01.07.22 bis 30.06.23 36,06 Euro * 26,4 = 950,93 Euro.